

Beschlussvorlage

01/2018/1093

Federführung:	Amtsleitung/Bürgermeister	Datum:	04.04.2018
Bearbeiter:	Johann Hartmann	AZ:	6100-625

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	11.04.2018	öffentlich

Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windkraft auf dem Gebiet der Gemeinde Denklingen - Behandlung der im Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Sachverhalt:

1. Der Gemeinderat Denklingen hat am 11.02.2015 den **Aufstellungsbeschluss** für die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans gefasst.

Auf die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 11.02.2015, TOP 8, wird verwiesen.

2. Die **formelle Beteiligung der Bürger** gemäß § 3 (2) BauGB fand im Rahmen eine Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 13.04.2016, gebilligt in der Sitzung vom 05.10.2016) im Rathaus Denklingen vom 08.11.2016 bis einschließlich 08.12.2016 statt. Die Unterlagen wurden darüber hinaus im Internet zugänglich gemacht. Die Öffentlichkeit hatte dabei Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Schreiben vom 26.10.2016 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 13.04.2016 bis zum 08.12.2016 gemäß § 4 (2) BauGB Stellung zu nehmen.

3. Im Rahmen der **formellen Beteiligung der Bürger** ist von den Bürgern eine Stellungnahme eingegangen.

- Bürgerinitiative WWW (Stellungnahme vom 05.12.2016), s.u. Nr.ºII.A.1

4. Von Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB 56 Stellungnahmen abgegeben.

4.1 Folgende 41 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Regierung von Oberbayern, Landes- und Regionalplanung (Stellungnahme vom

06.12.2016)

- Regionaler Planungsverband München (Stellungnahme vom 07.12.2016)
- Gemeinde Altstadt (Stellungnahme vom 17.11.2016)
- Gemeinde Andechs (Auszug aus der Sitzungsniederschrift vom 22.11.2016)
- Markt Dießen am Ammersee (Schreiben vom 02.12.2016, Auszug aus der Sitzungsniederschrift vom 28.11.2016)
- Gemeinde Finning (Stellungnahme vom 17.11.2016/ Sitzungsniederschrift vom 15.11.2016)
- Gemeinde Fuchstal (Schreiben vom 15.11.2016)
- Gemeinde Hohenfurch (Schreiben vom 16.11.2016)
- Gemeinde Raisting (Abschrift aus dem Sitzungsbuch, Sitzung vom 09.11.2016)
- Gemeinde Schwabsoien (Stellungnahme vom 09.11.2016)
- Gemeinde Unterdießen (Stellungnahme vom 07.12.2016)
- Markt Waal/ VG Buchloe (Schreiben vom 16.11.2016)
- Regierung von Oberbayern, Brand- und Katastrophenschutz (Schreiben vom 03.11.2016)
- Kreisbrandinspektion des Landkreises Landsberg Lech (Schreiben vom 20.11.2016)
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, (Schreiben vom 02.12.2016)
- Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (Schreiben vom 24.11.2016)
- Kirchenstiftung St. Michael, Denklingen (Stellungnahme vom 23.11.2016)
- Staatliches Bauamt Weilheim, Hochbau/ Straßenbau (Schreiben vom 02.11.2016 und vom 04.11.2016)
- Eisenbahn Bundesamt (Stellungnahme vom 21.11.2016)
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien GmbH (Stellungnahme vom 21.11.2016)
- Bundesnetzagentur (Stellungnahme vom 02.11.2016)
- Bayerischer Rundfunk (Schreiben vom 02.11.2016)
- Bayernwerk (Stellungnahme vom 02.11.2016)
- Energienetz Bayern (Stellungnahme vom 03.11.2016)
- Schwabennetz (Stellungnahme vom 09.11.2016)
- Tennet TSO GmbH (Schreiben vom 03.11.2016)
- Uniper-EON (Stellungnahme vom 29.11.2016)
- Engie E&P Deutschland GmbH (Stellungnahme vom 07.11.2016)
- LEW- Verteilnetz (Stellungnahme vom 04.11.2016)
- LEW TelNet GmbH (Stellungnahme vom 09.11.2016)
- Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 03.11.2016 und 16.11.2016)
- Ericsson Services GmbH (Stellungnahme vom 04.11.2016)
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (Stellungnahme vom 07.12.2016)
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt (Stellungnahme vom 16.11.2016)
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (Stellungnahme vom 06.12.2016)
- Handwerkskammer für München und Oberbayern (Schreiben vom 08.12.2016)
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern (Stellungnahme vom 08.12.2016)
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim (Stellungnahme vom 07.11.2106)
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern (Schreiben vom 14.11.2016)

- LFU Landesamt für Umwelt (Stellungnahme vom 15.11.2016)
- Bayerischer Bauernverband (Stellungnahme vom 01.12.2016)

4.2 **Beschlussmäßig zu behandelnde** Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 15 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Regionaler Planungsverband Allgäu (Stellungnahme vom 06.12.2016), s.u. Nr. II. B.1
- Planungsverband Region Oberland (Stellungnahme vom 07.12.2016), s.u. Nr. II.B.2
- Landkreis Ostallgäu (Stellungnahmen vom 08.12.2016), s.u. Nr. II. B.3
- Gemeinde Osterzell, Osterzell (Stellungnahme vom 01.12.2016), s.u. Nr. II. B.4
- Bistum Augsburg, Bischöfliche Finanzkammer (Stellungnahmen vom 02.11.2016 und 01.12.2016), s.u. Nr. II. B.5
- Landratsamt Weilheim-Schongau, Bauamt (Schreiben vom 08.12.2016), s.u. Nr. II. B.6, mit
- # Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde und des Site-Managements Wieskirche vom 04.11.2016
- # Stellungnahme von ICOMOS vom 22.09.2015 (Giulio Marano 18.11.2015)
- Kreisheimatpflegerin (Stellungnahme vom 20.12.2016), s.u. Nr. II. B.7
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde (Schreiben vom 10.11.2016), s.u. Nr. II. B.8
- Telefónica Germany GmbH & Co OHG (Stellungnahme vom 28.11.2016), s.u. Nr. II. B.9
- Luftamt Südbayern (Stellungnahme vom 08.12.2016), s.u. Nr. II. B.10
- Deutscher Wetterdienst (Stellungnahme vom 05.12.2016), s.u. Nr. II. B.11
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (02.11.2016), s.u. Nr. II. B.12
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt (Stellungnahme vom 17.01.2017), s.u. Nr. II. B.13
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 27.12.2016), s.u. Nr. II. B.14
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck (Stellungnahme vom 06.12.2016), s.u. Nr. II. B.15

4.3 Zur Information: Keine Rückäußerung ist eingegangen von:

- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- (Gemeinde Herrsching – keine angrenzende Nachbargemeinde)
- (Gemeinde Hofstetten – keine angrenzende Nachbargemeinde)
- Markt Kaltental
- Gemeinde Kinsau
- (Markt Peiting – keine angrenzende Nachbargemeinde)
- (Gemeinde Pähl – keine angrenzende Nachbargemeinde)
- Gemeinde Reichling
- (Gemeinde Rott – keine angrenzende Nachbargemeinde)
- (Gemeinde Thaining – keine angrenzende Nachbargemeinde)
- (Gemeinde Utting – keine angrenzende Nachbargemeinde)
- Gemeinde Vilgertshofen

- (Gemeinde Wessobrunn – keine angrenzende Nachbargemeinde)
 - Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München, München
 - Bayerischer Landesverein für Heimatpflege, München
 - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
 - Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfall-/ Bodenschutzbehörde
 - Landratsamt Landsberg am Lech, Straßenbaulastträger Kreisstraßen
 - Landratsamt Landsberg am Lech, Gesundheitsamt
 - Vermessungsamt Landsberg am Lech, Landsberg am Lech
 - Inquam Breitbandfunk GmbH, Köln
 - DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH, Heidelberg
 - Deutsche Funkturm GmbH, München
 - Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Wireless Access, Bayreuth
 - O², München (Stellungnahme der Telefónica Germany GmbH & Co OHG liegt vor)
 - Vodafone GmbH
 - Clearwire Germany GmbH, Düsseldorf
 - GDF Suez, E&P
 - E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
 - Herzogsägmühle, Peiting
 - Erdgas Schwaben GmbH, Kaufbeuren
 - Erdgas Südbayern GmbH, München
 - Verband der Bay. Energie u. Wasserwirtschaft, München
 - Verband der Bay. Elektrizitätswerke, München
 - Bundesverband WindEnergie e.V., Regionalverband Oberbayern, Langenbruck
 - Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen
 - Deutsche Flugsicherung
 - Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
 - Bayerisches Staatsministerium des Innern, Projektgruppe Diginet.
 - Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie,
- Referat 92 Photovoltaik, Solarthermie und Windenergie
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
 - Forstbetrieb Landsberg am Lech, Landsberg am Lech
 - Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.
 - Landesjagdverband Bayern e.V., Feldkirchen
 - Jagdschutz- und Jägerverein Landsberg am Lech
 - Landratsamt Weilheim, Untere Naturschutzbehörde
 - Schutzgemeinschaft Dt. Wald, Landesverband Bayern, München
 - Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
 - Bund Naturschutz in Bayern e.V.
 - Katholisches Pfarramt Epfach, Reichling
 - Katholisches Pfarramt Asch, Fuchstal
 - Kreisjugendring, Landsberg am Lech
 - Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
 - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben,
- Nürnberg
- Immobilien Freistaat Bayern, München
 - Deutsche Post Immobilienservice GmbH, München

Vorschlag zum Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Stellungnahmen mit eventuellen Begründungen dem Gemeinderat im Original vorliegen.

Eingangs besteht erneut Anlass, klarzustellen, dass die Gemeinde den vorliegenden Plan nicht in der Absicht aufstellt, nachfolgend Projekte für Windkraftanlagen (WKA) anzustoßen, sondern aus dem **Erfordernis, das bestehende Baurecht planerisch zu steuern** und eine mögliche Errichtung von privilegiert zulässigen Windkraftanlagen auf räumlich begrenzte, vergleichsweise verträgliche Standorte zu lenken: Auf die in der Begründung angeführten Erläuterungen zum Zweck der Planung wird insoweit verwiesen.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans (sTFNP) können lediglich dessen Planinhalt und **Rechtswirkung – die Einschränkung des gesetzlich bestehenden Zulässigkeitsrahmens, d.h. der Ausschluss von Windkraftanlagen auf Flächen außerhalb der Konzentrationszonen** – Gegenstand der gemeindlichen Abwägung sein.

Zu den Stellungnahmen werden folgende Beschlüsse gefasst:

A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung

1 Bürgerinitiative Wald Windkraft Wahnsinn (05.12.2016)

Würdigung:

Die Stellungnahme unterliegt augenscheinlich einer grundsätzlichen Fehleinschätzung, was Rechtsnatur und Rechtswirkung des sachlichen Teilflächennutzungsplans nach § 35 (3) BauGB (und auch die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren) betrifft. Auch wird die Zielsetzung grundlegend verkannt, wenn unterstellt wird, die Gemeinde plane unter der Prämisse („Vorwand“) ‚fortschrittlicher, alternativer Energiegewinnung‘. (Eine derartige Aussage findet sich an keiner Stelle der Unterlagen – ebenso wenig, wie überhaupt eine gemeindliche Bewertung der Windkraft als Form der Energiegewinnung.) Generelle Kritik an der Windkraft verfehlt insofern den Gegenstand der vorliegenden Planung, denn mit ihr werden keine Anlagen geplant, sondern ein gesetzlich bestehender Zulässigkeitsrahmen (sog. Privilegierung) weiter eingeschränkt. **Gegenstand des gegenständlichen Plans ist nicht die Vorbereitung der Zulassungsfähigkeit einzelner Anlagen, sondern der generelle Ausschluss von Windkraftanlagen auf Flächen außerhalb der Konzentrationszonen.** Auf die Erläuterungen zu Hintergrund und Zielsetzung auf den ersten beiden Seiten der Begründung wird insofern ausdrücklich verwiesen.

Zu einzelnen in der Stellungnahme aufgeworfenen Aspekten:

Zur Beurteilung einer **Zerschneidungswirkung** ist in Betracht zu ziehen, dass

Windkraftanlagen punktuell angeordnet werden und damit nicht mit linienhaften oder räumlich ausgedehnten (Infrastruktur-)Anlagen zu vergleichen sind. Die Gemeinde bewirkt mit ihrer Planung gerade eine deutliche Reduzierung der Flächen, die für WKA in Anspruch genommen werden können. Von der Gemeinde beeinflussbar ist dabei die Form der Konzentrationsfläche. Diese hat vorliegend auch keine langgestreckte, sondern eine kompakte Form. Gegenüber der derzeit bestehenden Rechtslage (= sich auf große Flächen erstreckende Privilegierung von WKA im Außenbereich) wird daher verhindert, dass im Wald eine „Kette“ mehrerer WKA entstehen kann.

Die „**Grundlage für den Bau**“ von (mutmaßlich deutlich mehr) Windkraftanlagen besteht kraft bundesrechtlicher Privilegierung derartiger Anlagen (§ 35 BauGB), nicht aber durch die (baurechtsbeschränkende) Planung der Gemeinde Denklingen. Der sTFNP schafft weder das Baurecht noch die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Windkraftanlagen, sondern schränkt das nach § 35 BauGB bestehende Baurecht ein, indem es steuernd auf die Konzentrationsflächen verwiesen wird. Im Gegenzug sind alle Flächen außerhalb der Konzentrationsflächen der Windkraftnutzung entzogen.

Auch steht nicht die Konzentrationsfläche nach Abschluss des Verfahrens erstmals zur Verfügung, sondern bereits heute besteht – ohne Planung – im gesamten Außenbereich jenseits der landesrechtlichen 10H-Schwelle eine **grundsätzliche Zulassungsfähigkeit**. Grundlage der gemeindlichen Abwägung kann daher nur die Rechtswirkung des Planes – Einschränkung der Privilegierung – sein (und nicht grundsätzliche Vorbehalte gegen diese Form der Energiegewinnung/ Landnutzung).

Eine Ablehnung von konkret geplanten Anlagen durch die Gemeinde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann nur auf der Grundlage fachlicher Ausschlussgründe gem. § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB erfolgen – ein **Verzicht auf die einschränkende Konzentrationsflächenplanung** ist keinesfalls geeignet, eine derartige Ablehnung im konkreten Antragsverfahren zu erleichtern.

Die angeführten Aspekte Klima, Luft, Wasserhaushalt, Mensch und Natur sind in Begründung und Umweltbericht ausführlich behandelt und sind Grundlage des Kriterienkataloges zur Beschränkung des für die Windenergie zur Verfügung stehenden Raumes.

Eine **beliebige Einschränkung der Flächen (und damit der Zahl der möglichen Anlagen)** ist der Gemeinde daher nicht möglich – sie würde, gleichsam als „Verhinderungsplanung“, zur Unwirksamkeit des Planes führen und das Gesamtgebiet großräumig für die Aufstellung von Windkraftanlagen öffnen – mit deutlich weitreichenderen Folgen für das Landschaftsbild. Sich an die sTFNPlanung richtende Anregungen zur generellen Reduzierung des Konzentrationsflächenumfangs sind daher insoweit verfehlt und für die Gemeinde **nicht abwägbar**.

Da die vollumfängliche Einschränkung einer Art von Landnutzung (und damit eines Eigentumsrechts) nicht in der Kompetenz der Gemeinde liegt, kann insofern auch das kommunale „**allgemeine Meinungsbild in der Bevölkerung**“ („dass die Windkraft in unserer Gemeinde kein Thema mehr ist“) die Gemeinde nicht dazu ermächtigen, bundesrechtliche Regelungen außer Kraft zu setzen.

Der **(Trink-)Wasserschutz** ist als Kriterium derart in die Standortbewertung aufgenommen, dass Qualität und Menge des Trinkwassers nach fachlichen Erwägungen nicht als gefährdet angenommen werden können. Das geplante Wasserschutzgebiet für den neu errichteten **Brunnen Stubental** (Grundstück Fl. Nr. 508/0, Gemarkung Dienhausen, Gemeinde

Beschluss: a) vorschlagsgemäß b)
Abstimmungsergebnis:

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

1 Regionaler Planungsverband Allgäu (06.12.2016 mit Verweis auf 09.09.2015)

Würdigung:

Auf die Befassung vom 13.04.2016 (TOP 4, II) mit der Stellungnahme vom 09.09.2015 (B, Nr.2) wird verwiesen. Die Sachlage hat sich diesbezüglich nicht geändert.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Beschluss: a) vorschlagsgemäß b)
Abstimmungsergebnis:

2 Planungsverband Region Oberland (07.12.2016)

Würdigung:

Die Vermeidung von Beeinträchtigungen, die den Rang der „Wieskirche“ in Steingaden als **UNESCO-Welterbestätte** gefährden, ist im Rahmen der Projektierung konkreter Anlagen (Festlegung von Anlagentyp und Standort innerhalb der Konzentrationszonen) zu gewährleisten. Auf die Befassung vom 13.04.2016 (TOP 4, II) mit der Stellungnahme vom 30.09.2015 (B, Nr.3) wird insoweit verwiesen.

Regionalplan Oberland:

Der abgeschlossene Stand der 9. Fortschreibung des Regionalplans ist in der Begründung zu berücksichtigen. Da die räumlich eng begrenzte Konzentrationsfläche der Gemeinde Denklingen nicht an die südliche Gemeindegrenze stößt und sich inhaltlich wie räumlich von den ehemaligen Planungen für den „Großwindpark Denklingen/ Fuchstal“ erheblich unterscheidet, besteht der im bezogenen Gutachten formulierte raumordnerische Abstimmungsbedarf ohnehin nicht mehr.

Eine begründbare Ausschlusswirkung für das von der Gemeinde Denklingen in Aussicht genommene Gebiet ergibt sich jedenfalls weiterhin nicht. Spielräume für eine Rücknahme der Fläche sind zudem kaum gegeben, ohne dem Substanzgebot zuwider zu laufen oder das Ziel der Konzentration aufzugeben.

Eine unmittelbare Betroffenheit der Region Oberland ist zudem auch deshalb nicht zu erkennen, da die durch den sTFNP ausgelösten Rechtswirkungen – Ausschluss von Windkraftanlagen in den Gebieten außerhalb der Konzentrationsfläche – ausschließlich auf Denklinger Gemeindegebiet greifen.

Beschlussvorschlag:

Die Begründung wird hinsichtlich der der 9. Fortschreibung des Regionalplans aktualisiert. Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Beschluss: a) vorschlagsgemäß b)
Abstimmungsergebnis:

Hinsichtlich der **Sichtbarkeit** von möglichen Windkraftanlagen wird auf die eigens erstellten Sichtbarkeitsanalysen (s. Anlagen 6a/b) verwiesen, die für das Hünerebachtal aufgrund der Topographie (Hangkante des Hünerebachtals) nahelegen, dass überwiegend keine Sichtverbindung besteht. (Flächen westlich des Stubentals sind nicht von Konzentrationsflächen erfasst.) Darüber hinaus ist bei einer Einhaltung des 10H-Kriteriums **keinerlei bedrängende Wirkung** (im Sinne der Entscheidung des OVG NRW 8 A 3726/05 vom 9.08.2006) mehr zu befürchten. Das 10H-Kriterium trägt der verbreiteten geringen Akzeptanz in der Bevölkerung Rechnung, die von der **optischen Beeinträchtigung** durch großmaßstäbliche WKA in der Nähe von Wohngebäuden ausgeht. Der Abstand begründet sich nicht allgemein, sondern gerade aus der Sichtbarkeit von den Wohnbereichen aus, andernfalls ergäbe der Bezug auf Wohngebäude keinerlei Sinn. Die Ausrichtung historischer Anwesen kann daher nicht eine noch weitergehende Erhöhung der Abstände rechtfertigen, ohne als Übermaß angesehen werden, zumal die vorhandene Topographie der tatsächlichen

Auf die landschaftlich und artenschutzrechtlich besonders zu betrachtende Bereiche, für die im Rahmen nachfolgender Planungen besonderer Vertiefungsbedarf besteht, an denen ggf. besondere Maßnahmen erforderlich sind bzw. die ggf. einen Genehmigungsvorbehalt begründen können, wird in der Begründung, Abschnitt 11 („Mögliche Konflikte und Genehmigungsvorbehalte“) und in der Arbeitskarte 5 eingegangen. Ein genereller Vorab-Ausschluss lässt sich nach dem der Planungsstufe entsprechenden Kenntnisstand nach wie vor nicht begründen. Gleiches gilt für die lagemäßig ohne Flächendarstellung gekennzeichneten „**Altlastenverdachtsflächen**“ (vgl. Nr. 15.12, 2.Alt., Anlage zu § 2 PlanZV). Auf die Befassung vom 13.04.2016 (TOP 4, II) mit der Stellungnahme vom 22.09.2015 (B, Nr.4) wird auch diesbezüglich verwiesen. Jedenfalls ist es nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung, abschließend sicherzustellen, dass im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine der Genehmigung entgegenstehende Belange auftreten, und die Prüfung des Genehmigungsverfahrens damit gewissermaßen vorwegzunehmen.

Ein materielles Änderungserfordernis der Planung ist nicht erkennbar.

Abstimmungsergebnis:

Abstimmungsergebnis:

Die zukünftig nur noch innerhalb der Konzentrationsfläche zulässigen Windkraftanlagen werden aufgrund ihrer Höhe im Zusammenhang mit Baudenkmälern wahrnehmbar sein. Diese grundsätzliche Sichtbarkeit kann jedoch bei 200 m hohen Anlagen als weitgehend

Die Aussagen des im Rahmen des Raumordnungsverfahrens erarbeiteten Landschaftsästhetischen Gutachtens (Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Prof. Dr. Sören Schöbel-Rutschmann, Glonn, Juli 2013, hier insbesondere Abschnitt II A4) beziehen sich auf Standorte innerhalb einer deutlich größeren Fläche. Die aktuell dargestellte Konzentrationsfläche ist darin vollständig enthalten, sodass die Aussage, dass eine relevante Störung der über 20 km entfernten **Welterbestätte Wieskirche** nicht zu befürchten ist, weiterhin Geltung beanspruchen darf – jedenfalls soweit dies im Rahmen der vorliegenden Planung zu berücksichtigen ist (i.e. kein generelles Ausschlusskriterium).

Eine weitergehende Prüfung möglicher Beeinträchtigungen und eine diesbezügliche Optimierung kann erst im Falle der Projektierung im Rahmen der nachgeordneten **Zulassungsverfahren** erfolgen – nach Vorliegen einer Projektplanung, wenn u.a. genauer Standort, Bauart und –höhe der beabsichtigten Anlage feststehen. In diesem Rahmen sind auch Maßnahmen der Befeuerung zu regeln bzw. zu beauftragen.

Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Beschluss: a) vorschlagsgemäß b)
Abstimmungsergebnis:

6 Landratsamt Weilheim-Schongau, Bauamt (08.12.2016), Untere
Denkmalschutzbehörde sowie Site-Management „Wieskirche“ (04.11.2016) und
Deutsches Nationalkomitee von ICOMOS (erneute Vorlage der Stqn. v. 22.09.2015)

Auf die Befassung vom 13.04.2016 (TOP 4, II) mit den Stellungnahmen vom 28.09.2015 und 22.09.2015 (B, Nr.10) wird verwiesen, nachfolgend in Auszügen wiedergegeben:

Eine relevante Beeinträchtigung der Welterbestätte Wieskirche und des potenziellen Weltkulturerbes Schloss Neuschwanstein, aus welcher sich ein genereller Ausschluss von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet von Denklingen rechtssicher begründen ließe, ist nicht ersichtlich. Ein Anspruch auf das Unterbleiben jeglicher Veränderung des Landschaftsbildes kann nicht als alleiniges/ absolutes Kriterium herangezogen werden, ohne mit grundlegenden planungsrechtlichen Prinzipien in Konflikt zu geraten. Dies käme einem weitgehenden Planungsverbot fast im gesamten südbayerischen Raum gleich. Für die Abwägungsentscheidung der Gemeinde ist hinsichtlich einer Veränderung der

Würdigung:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass keine konkreten WKA geplant werden, sondern ein sachlicher Teil-Flächennutzungsplan (sTFNP) aufgestellt wird. Dieser ist keine Planung, die ein bisher nicht gegebenes Baurecht schaffen (oder gar ausweiten) würde, sondern die im Gegenteil sogar ein **bereits vorhandenes Baurecht begrenzt**: Der Plan schränkt das nach § 35 BauGB privilegierte Baurecht auf einen Teilraum des Geltungsbereichs ein. Nicht die Konzentrationsfläche, sondern vielmehr die im Gegenzug definierte Ausschlussfläche (Einschränkung des Baurechts!) bedarf insofern einer fundierten Rechtfertigung. Ohne sTFNP zur Standortsteuerung wären zudem sehr viel mehr – und über den Raum verteilte – Standorte möglich, was nach Ansicht der Gemeinde **weitaus gravierendere Folgen für das Landschaftsbild** hätte.

Eine relevante Beeinträchtigung, aus welcher sich ein *genereller* Ausschluss von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet von Denklingen rechtssicher begründen ließe, ist nicht ersichtlich. Ein Anspruch auf das Unterbleiben *jeglicher* Veränderung des Landschaftsbildes kann nicht als alleiniges/ absolutes Kriterium herangezogen werden, ohne mit grundlegenden planungsrechtlichen Prinzipien in Konflikt zu geraten. Dies käme einem weitgehenden Planungsverbot fast im gesamten südbayerischen Raum gleich. Für die Abwägungsentscheidung der Gemeinde ist darüber hinaus hinsichtlich einer Veränderung der Kulturlandschaft von Bedeutung, dass mit dem sTFNP gegenüber der unbeplanten Rechtslage keine neuen Belastungen herbeigeführt/ ermöglicht werden, sondern diese, wie oben ausgeführt, durch die steuernde Planung insgesamt eingeschränkt werden. Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans können zudem lediglich dessen Planinhalt und **Rechtswirkung – Ausschluss von Windkraftanlagen auf Flächen außerhalb der Konzentrationszonen** – Gegenstand der gemeindlichen Abwägung sein.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Beschluss: a) vorschlagsgemäß b)
Abstimmungsergebnis:

8 Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde (10.11.2016)

Würdigung:

Der Anwendungsbereich der 10H-Reglung der BayBO für die Entprivilegierung von Windkraftanlagen wurde für die vorliegende Planung als Kriterium für die Nichteinbeziehung in die Konzentrationsfläche gewählt. Unter Kriterium 1.11.3 wird ausgeführt: „Die 10H-Festlegung ist **keine (Mindest-) Abstandsvorgabe**, sondern eine planungsrechtliche Entprivilegierungsregel, welche eine Errichtung von Windkraftanlagen bei Unterschreitung des Abstandes nicht untersagt, sondern lediglich einem anderen Genehmigungsregime unterwirft. Dies rechtfertigt keine Ausscheidung der betroffenen Flächen als Tabuzone.“ Die vorliegende Planung berücksichtigt die geringe Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber

Die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ist in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Forderung nach **Vorlage eines Gutachtens** durch einen anerkannten unabhängigen Gutachter kann in Begründung/ Umweltbericht festgehalten werden. Gleichwohl ist festzuhalten, dass derzeit keine Anlagen konkret geplant werden. Der in der Stellungnahme genannte Bezug auf „vier Windkraftanlagen“ ist daher nicht nachvollziehbar (bzw. stammt evt. aus der Übernahme einer Formulierung für die in der Gemeinde Fuchstal zuletzt zugelassenen vier Anlagen).

Für eine rechtssicher begründbare Rücknahme der Konzentrationsflächen – durch Verschärfung der Abstandskriterien gegenüber Außenbereichsnutzungen – ist keine Grundlage ersichtlich. In Begründung/ Umweltbericht wird jedoch die Erläuterung aufgenommen, dass „im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ein Gutachten durch einen anerkannten unabhängigen Gutachter vorzulegen ist, in dem nachgewiesen wird, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm und die Immissionsbegrenzungen bezüglich des Schattenwurfs an sämtlichen relevanten Immissionsorten durch den Betrieb von Windkraftanlagen eingehalten werden.“

genommenen Konzentrationsflächen, sodass dort keinerlei Wechselwirkungen bzw. Einschränkungen bestehen dürften.

(Zudem wäre der erforderliche Schutzkorridor erst auf der Stufe der konkreten Planung auf dem Wege einer Standortoptimierung sachgerecht zu berücksichtigen: (...))

Die generellen Abstandserfordernisse (Schutzbereiche/ Bauhöhenbeschränkungen) sind als Hinweis in der Begründung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplan (sTFNP) aufgenommen (s. Kap. 9). (...)“

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine materielle Änderung des sTFNP/ der Konzentrationszonen ist nicht erforderlich.

Beschluss: a) vorschlagsgemäß b)

Abstimmungsergebnis:

10 Luftamt Südbayern (08.12.2016 mit Verweis auf 28.09.2015)

Würdigung:

Es wird verwiesen auf die Befassung vom 13.04.2016 (TOP 4, II) mit der Stellungnahme vom 28.09.2015 (B, Nr.18) wird verwiesen. Die Sachlage hat sich diesbezüglich nicht geändert.

Darin wurde u.a. ausgeführt:

Die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen werden als Bestätigung des Vorentwurfs gewertet. Es befindet sich kein ziviler Flugplatz in der Nähe der Konzentrationsfläche. Die Konzentrationsfläche befindet sich außerhalb von zivilen Senderschutzzonen von Flugnavigationsanlagen, so dass zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können.

(...).

Der Hinweis, dass es zur Errichtung von Windkraftanlagen einer konkreten anlagenbezogenen Genehmigung bedarf, bei der weitere Voraussetzungen zu prüfen sind, ist zur Kenntnis zu nehmen und in den anlagenbezogenen Verfahren zu berücksichtigen.

Entsprechend der Anregung in der Stellungnahme vom 28.09.2015 wurden auch im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB die Deutsche Flugsicherung GmbH, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und die militärische Luftfahrtbehörde (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Behandlung s.u.) beteiligt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Beschluss: a) vorschlagsgemäß b)

Abstimmungsergebnis:

11 Deutscher Wetterdienst (05.12.2016)

Würdigung:

Zwar sind Teile des Plangebietes (gesamtes Gemeindegebiet der Gemeinde Denklingen) und speziell Teile der in Karte 4 dargestellten Potenzialflächen (= Zwischenschritt im Auswahlprozess) von Höhenbeschränkungen des 5 – 15 km-Radius um das Wetterradar betroffen, doch befinden sich die verbindlichen Konzentrationsflächen, auf welche die Zulassungsfähigkeit von Windkraftanlagen durch den sTFNP beschränkt wird, außerhalb dieser Zone bzw. grenzen an diese an.

In der Begründung, Kap. 6, S. 23 und Anhang A Methodik, Nr. 2.10.1 soll jedoch zusätzlich ein Hinweis auf die vom DWD konkret benannten Höhenbeschränkungen aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung, Kap. 6, S.23 und Anhang A Methodik, Nr. 2.10.1 werden um einen Hinweis auf die konkreten Höhenbeschränkungen ergänzt.

Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Beschluss: a) vorschlagsgemäß b)

Abstimmungsergebnis:

12 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
(02.11.2016)

Würdigung:

Da mit dem sTFNP keine konkreten Anlagen geplant oder vorbereitet werden, liegen konkrete Angaben, wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen nicht vor. Eine mögliche Beeinträchtigung der militärischen Interessen kann abschließend insofern erst auf der Ebene evt. Genehmigungsverfahren erfolgen. Militärische Belange sind daher in der Begründung unter den dem Genehmigungsverfahren vorbehaltene Prüfungen aufgeführt

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Beschluss: a) vorschlagsgemäß b)

Abstimmungsergebnis:

13 Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt (17.01.2017)

Würdigung:

Wechselwirkungen zwischen der im Südwesten der Gemeinde Denklingen gelegenen Konzentrationsfläche und dem Gemeindegebiet Apfeldorf sind nicht ersichtlich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Beschluss: a) vorschlagsgemäß b)

Abstimmungsergebnis:

14 Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde (27.12.2016)

Würdigung:

Es ist unstrittig, dass insbesondere innerhalb der gekennzeichneten „landschaftlich und artenschutzrechtlich besonders zu betrachtenden Gebiete“ ein **erhöhtes Risiko für artenschutzrechtliche Einschränkungen** und ein erhöhter Untersuchungsaufwand zu erwarten ist. Auch ist der Gemeinde bewusst, dass Populationen geschützter Arten, deren Standorte naturgemäß gewissen Veränderungen unterworfen sind, zur **naturschutzfachlichen Ablehnung von Windenergieanlagen** gem. Windkrafterlass auch innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationsfläche führen können. Entsprechende Hinweise sind in den Planunterlagen enthalten, um auf diese Umstände aufmerksam zu machen. Es wird insoweit verwiesen auf die abschließenden Sätze der Begründung:

„Hinzuweisen ist darauf, dass die Aussage der abschließend festgelegten

Konzentrationsflächen im sachlichen Teil-Flächennutzungsplan darauf beschränkt ist, mögliche Windenergieanlagen auf Standorte innerhalb der Begrenzung zu verweisen und damit eine städtebauliche Standortsteuerung vorzunehmen.

Eine abschließende Aussage über die Genehmigungsfähigkeit entsprechender Anlagen ist mit der Konzentrationsflächenfestlegung nicht verbunden. Eine finale Prüfung auf Basis einer konkreten Standortfestlegung muss daher auf die Ebene einer Zulassungsentscheidung verwiesen werden.

Bei der Beurteilung von konkreten Vorhaben im Rahmen des immissions-schutzrechtlichen Zulassungsverfahrens werden dann – soweit deren Standflächen innerhalb der Konzentrationsflächengrenze liegen – die einschlägigen Rechtsnormen zur Anwendung kommen, deren Einhaltung unabhängig von der im Standortgutachten angewandten Abgrenzungsmethodik bedarfsweise mit entsprechenden Nachweisen/ Gutachten zu belegen ist.“

Mit den Hinweisen auf die Risiken trägt die Gemeinde den genannten Umständen Rechnung. Eine Vergrößerung der Konzentrationszone im Ausgleich für die möglichen Genehmigungshemmnisse im Einzelfall hält die Gemeinde aus Gründen des Gesamtkonzeptes der berücksichtigten Belange jedoch für nicht angezeigt.

Die im Rahmen der sTFNPlanung untersuchten Aspekte entsprechen dem Prüfumfang, der angesichts der Maßstabsebene, des Planungshorizonts und der Zielsetzung der Planung zu leisten ist, um zu gewährleisten, dass die Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen aufgrund artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände **nicht von vorne herein ausgeschlossen** ist. Eine abschließende Prüfung des Artenschutzaspekts kann jedoch naturgemäß erst im Rahmen des **immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens** stattfinden. Der sTFNP selbst schafft kein unmittelbares Baurecht; dies erfolgt erst durch das

Beschluss: a) vorschlagsgemäß b)
Abstimmungsergebnis:

C Weiteres Vorgehen

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans in der Fassung vom 13.04.2016, nebst Begründung und Umweltbericht, ist entsprechend den vorstehenden Beschlussfassungen anzupassen und insgesamt redaktionell zu überarbeiten. Der so geänderte Planentwurf erhält die Fassung vom 11.04.2018.

Beschluss: a) vorschlagsgemäß b)
Abstimmungsergebnis: